

Antrag einer europäischen Rechtsanwältin / eines europäischen Rechtsanwalts auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gemäß § 2 EuRAG

An den Vorstand der
Rechtsanwaltskammer Bamberg
Friedrichstraße 7
96047 Bamberg

Anlagen:

- ☐ Lückenloser Lebenslauf mit Lichtbild
- ☐ Staatsangehörigkeitsnachweis gemäß § 3 Abs. 1 EuRAG
- ☐ Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu dem Beruf des europäischen Rechtsanwalts, die nicht älter als drei Monate ist und der eine beglaubigte Übersetzung beiliegt (§ 3 Abs. 2 EuRAG)
- ☐ Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung im Original
- ☐ ggf. beglaubigte Ablichtung(en) der Promotionsurkunde oder weiterer Nachweise über den Erwerb akademischer Grade
- ☐ Nachweis über die Zahlung der Zulassungsgebühr (Kopie d. Überweisungsbelegs) über 250,00 € - fällig mit Antragstellung

Ich beantrage, mich als europäische Rechtsanwältin/als europäischen Rechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer Bamberg aufzunehmen.

Antragsteller/in (Name, Vornamen, ggf. Geburtsname)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.:
Geburtsdatum und Herkunftsstaat	Staatsangehörigkeit

Ich übe seit _____ in _____ meine berufliche Tätigkeit
(Ort und Land des Herkunftsstaates)

als _____ aus. Meine zuständige Berufskammer im (Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates) Herkunftsstaat ist:

(genaue Bezeichnung und **vollständige** Adresse)

☐ Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Aufnahme beibehalten.

☐ Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Aufnahme nehmen

in: _____
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Meine Kanzlei werde ich einrichten

in: _____
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel.: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Ort und Datum

Unterschrift

Fragebogen zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem, besonderem Blatt beifügen.

	Fragen	Erläuterungen	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher die Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer beantragt?	Wenn ja, bei welcher Zulassungsbehörde?	☐ nein ☐ ja
2	Ist Ihre Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	§§ 7, 14 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG ggf. nähere Angaben auf gesonderten Blatt	☐ nein ☐ ja
3	Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	§ 7 Nr. 1 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG	☐ nein ☐ ja
4	Besitzen Sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?	§ 7 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG Wer wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB)	☐ nein ☐ ja
5	Sind Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und sind seit der Rechtskraft noch keine acht Jahre verstrichen?	§ 7 Nr. 3 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG	☐ nein ☐ ja
6	Ist gegen Sie im Verfahren über die Richteranklage auf Entlassung oder im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst rechtskräftig erkannt worden?	§ 7 Nr. 4 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG Dieser Versagungsgrund kommt in Betracht für frühere Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger und Notare. Voraussetzung ist eine rechtskräftige Entlassung.	☐ nein ☐ ja
7	Sind gegen Sie Strafen verhängt worden?	§ 7 Nr. 5 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG Bitte ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Es sind auch Verurteilungen und Maßnahmen anzugeben, die nicht in ein Führungszeugnis oder ein Behördenführungszeugnis aufgenommen werden. Die Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 36 Abs. 1 und 2 BRAO ein Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister. Nicht anzugeben sind Verurteilungen, die bereits nach den Regeln des BZRG getilgt sind.	☐ nein ☐ ja
8	Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig?	§ 7 Nr. 5 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG Eingestellte Ermittlungsverfahren sind anzugeben, soweit sie gemäß - § 170 Abs. 2 StPO wegen Schuldunfähigkeit, §§ 20,21 StGB - §§ 153, 153 a – 153 f, 154, 154 a – 154 e StPO - § 205 StPO vorläufig oder endgültig eingestellt wurden.	☐ nein ☐ ja
9	Bekämpfen Sie die freiheitlich-demokratische Grundordnung in strafbarer Weise?	§ 7 Nr. 6 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG	☐ nein ☐ ja

10	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsmäßigen Berufsausübung hindern können?	§ 7 Nr. 7 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG Wenn es zur Prüfung des Versagungsgrundes erforderlich ist, gibt der Vorstand dem Betroffenen auf, ein ärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, § 15 BRAO.	☐ nein ☐ ja
11	Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine weitere Tätigkeit ausüben?	§ 7 Nr. 8 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG Siehe außerdem Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“.	☐ nein ☐ ja
12	a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet? b) Sind Sie in einem der Schuldnerverzeichnisse bei einem Amtsgericht (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO) eingetragen? c) Ist in den letzten drei Jahren ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen gestellt worden oder läuft ein solches Verfahren?	§ 7 Nr. 9 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf gesondertem Blatt	☐ ja ☐ nein ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja
13	Gehören Sie in Ihrem Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung an? Wenn ja, wie sind dessen Bezeichnung und Rechtsform?	§ 8 EuRAG	☐ nein ☐ ja

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Meine Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 S. 1 BRAO i.V.m. Art. 26 BayVwVfG.

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.

Mir ist bekannt, dass meine Daten von der Rechtsanwaltskammer gespeichert werden und teilweise in einem Regionalverzeichnis und nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden.

Eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über meine Zugehörigkeit zu dem Beruf werde ich der Rechtsanwaltskammer gem. § 6 Abs. 2 EuRAG jährlich neu vorlegen.

Die Verwaltungsgebühr von 250,00 € habe ich durch Überweisung auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Bamberg bei der HypoVereinsbank Bamberg, IBAN: DE56 77020070 00037097 28, BIC/SWIFT: HYVEDEMM411 (Konto-Nr. 3 709 728, BLZ 770 200 70), entrichtet.

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach EuRAG

- | | |
|--|--|
| <p>1. Der Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer ist an die Rechtsanwaltskammer zu richten, in deren Bezirk Sie aufgenommen werden wollen.</p> <p>2. Der lückenlose Lebenslauf soll maschinenschriftlich gefertigt sein und insbesondere enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Berufliche Beschäftigungen, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber, b) Angaben über besondere Fähigkeiten und andere Berufsberechtigungen (z.B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, Sachverständiger, Lehraufträge, Dolmetscher- oder Übersetzerdiplome und dgl.), c) Angaben über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten) mit deutscher Übersetzung. Die Übersetzung muss von einem vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher gefertigt oder beglaubigt sein. <p>Dem Lebenslauf ist ein aktuelles Lichtbild beizufügen.</p> <p>Der Lebenslauf soll in deutscher Sprache gefasst sein. Falls er in der Muttersprache gefertigt ist, muss auch eine Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt werden. Die Übersetzung muss von einem vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher gefertigt oder beglaubigt sein.</p> <p>3. Die Bescheinigung der im Herkunftsland zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf muss in amtlich beglaubigter Abschrift und in Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt werden. Die Übersetzung muss von einem vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher gefertigt oder beglaubigt sein. Entsprechendes gilt für den Staatsangehörigkeitsnachweis.</p> <p>4. Es wird gebeten, etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so ausführlich zu halten, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 1 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel wird gebeten, bei evtl. Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörden/das Gericht und das Aktenzeichen anzugeben und für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich zu beschreiben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages und eine Bestätigung des Arbeitgebers beizufügen, dass Sie durch Ihre Dienstpflichten nicht an der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes gehindert sind. Beachten Sie die anliegenden Hinweise.</p> | <p>5. Nach § 7 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von € 250.000,00 und einer Jahreshöchstleistung von mindestens 1 Mio. € abzuschließen oder die dementsprechende Erstreckung der heimatischen Berufshaftpflichtversicherung auf die Tätigkeit in Deutschland nachzuweisen.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt erst, wenn der Nachweis oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO). Dem Antrag ist ein Versicherungsnachweis oder mindestens eine vorläufige Deckungszusage des Versicherers beizufügen.</p> <p>6. Der Anwalt muss in dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer, in die er aufgenommen ist, die Kanzlei einrichten. Kommt der Anwalt dieser Pflicht nicht binnen drei Monaten nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach oder gibt er die Kanzlei auf, ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen.</p> <p>Der Anwalt hat bei der Führung seiner Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat anzugeben. Er ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ zu verwenden.</p> <p>7. Für die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gelten gem. § 6 Abs. 1 EuRAG weitgehend die Vorschriften der BRAO. Insbesondere hat das Kammermitglied die Berufspflichten eines Rechtsanwalts (§§ 43 – 57 BRAO) und die hierzu ergangenen Vorschriften zu beachten. Es unterliegt der Berufsaufsicht des Vorstands der Rechtsanwaltskammer und der Berufsgerichtsbarkeit der Anwaltschaft, sofern Pflichtverletzungen nicht überwiegend mit der Ausübung eines anderen Berufs zusammenhängen, in dem das Kammermitglied einer anderen Disziplinar- oder Berufsgerichtsbarkeit untersteht.</p> <p>8. Das Verfahren auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer kann u.a. wegen der Beiziehung von Personalakten längere Zeit in Anspruch nehmen. Es wird deshalb gebeten, von Rückfragen abzusehen. Von der Zulassung oder etwaigen Hinderungsgründen werden Sie umgehend unterrichtet.</p> <p>9. Es wird gebeten, die anfallende Gebühr von 250,00 € unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Bamberg bei der HypoVereinsbank Bamberg, IBAN: DE56 77020070 00037097 28, BIC/SWIFT: HYVEDEMM411 (Konto-Nr. 3 709 728, BLZ 770 200 70), zu entrichten.</p> |
|--|--|